



Stadtverwaltung | Postfach 11 20 | 63111 Dietzenbach

Magistrat der
Kreisstadt Dietzenbach

Piratenpartei
Dr. Annette Schaper-Herget
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach

Sicherheit & Ordnung
Ordnungsangelegenheiten/ Straßen-
verkehrsbehörde
Europaplatz 3
63128 Dietzenbach

**Sondernutzungserlaubnis
für Wahlplakate im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach**

**Ihr Antrag vom 31.07.2017
30.20-Sei**

Eva-Maria Seidel
Raum: 045 (EG)
Telefon: 06074 373-345
Telefax: 06074 373 9 345
e.seidel@dietzenbach.de

Dietzenbach, 01.08.2017

Sehr geehrte Frau Dr. Schaper-Herget,

hiermit wird Ihnen gemäß § 16 HStrG i.V.m. § 2 der Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) unter Zugrundelegung der nachfolgenden Auflagen die Erlaubnis erteilt, in der Zeit

vom **01.08.2017 bis 30.09.2017**

im Rahmen der Wahlwerbung im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach zu plakatieren. Die Genehmigungsfrist beinhaltet eine Abräumfrist.

Wahl:
Bundestagswahl am 24.09.2017

**Rathaus der
Kreisstadt Dietzenbach**
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074 373-0
Telefax: 06074 373 206
stadt@dietzenbach.de
www.dietzenbach.de

Verantwortliche Person:
Frau Dr. Annette Schaper-Herget

Haltestellen
der S-Bahnlinie:
S2 (Dietzenbach Mitte)
und der Buslinien:
56, 57, 95, 96, 99 (Rathaus)

Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail):
069/873192
Annette.schaper-herget@piratenpartei-hessen.de

Parkplätze & Lieferadresse
Offenbacher Straße 11



.../2

Auflagen:

1. Die Plakatierung entlang von Bundesstraßen (B 459) ist zu unterlassen.
2. Die Plakatträger dürfen nicht an Bäumen, Sträuchern oder sonstigen lebenden Pflanzen angebracht werden.
3. Die Plakate dürfen zu keinerlei Verkehrsgefährdung oder -behinderung führen. Sie dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
4. Das Plakatieren ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen.
5. Das Plakatieren außerhalb der Ortsdurchfahrt ist gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für Bundesstraßen und gemäß § 23 Abs. 1 HStrG für Landesstraßen innerhalb von 20m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand senkrecht zur Straßenachse gemessen, verboten.
6. Wahlplakate dürfen nach Art und Maß nicht der baurechtlichen Genehmigung unterliegen.
7. Verunreinigungen die durch die Plakataktion entstehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
8. Für die Befestigung der Plakatträger darf nur speziell ummantelter Draht verwendet werden, der keine Schrammen, Kratzer oder andere Beschädigungen verursacht.
9. Die mit der Plakatierung beauftragten Personen müssen die Erlaubnis oder eine Kopie derselben mitführen.
10. Nach dem Wahltag sind die Plakate unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **30.09.2017** 24:00 Uhr, zu entfernen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, wird die Beseitigung der Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 49 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auf Ihre Kosten vorgenommen.

Ein Verstoß gegen die o. a. Auflagen kann zur sofortigen Aufhebung dieser Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach dar. Der Verstoß kann gemäß § 17 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monates, nachdem der Bescheid dem Adressaten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Europaplatz 1,
63128 Dietzenbach

zu erheben.

Der Widerspruch soll begründet sein und etwaige Beweismittel enthalten. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

Landrat des Kreises Offenbach
Werner-Hilpert-Str.1,
63128 Dietzenbach

eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seidel
Seidel

